

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

1. Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 04. Mai 2010 Seite 1 - 2

1. Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2010 Seite 3 - 4

**Nichtamtlicher Teil:**

Verlust eines Dienstsiegels Seite 5

1. Ordnung zur Änderung der  
**fächerspezifischen Bestimmung**  
für das Fach  
**Philosophie/Praktische Philosophie**  
zur Prüfungsordnung  
**für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil**  
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 04. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

**Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Technischen Universität Dortmund vom 01.09.2006 (AM Nr. 10/2006, S. 2 ff.) wird wie folgt geändert:**

1. In § 6 Absatz 2 a) erhält in Modul 5 der 2. Absatz folgende Fassung:

„Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):

- Modulprüfung: Hausarbeit
- Modulprüfung: Mündliche Prüfung
- Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur.“

2. In § 6 Absatz 2 a) erhält in Modul 6 der 2. Absatz folgende Fassung:

„Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):

- Modulprüfung: Hausarbeit
- Modulprüfung: Mündliche Prüfung
- Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur.“

3. In § 6 Absatz 2 a) erhält in Modul 7 der 2. Absatz folgende Fassung:

„Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):

- Modulprüfung: Hausarbeit
- Modulprüfung: Mündliche Prüfung
- Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur.“

4. § 8 Absatz 5, Modul 5 oder 6 oder 7 (wahlweise), erhält folgende Fassung:

„Modulprüfung: Eine der Vertiefungsmodule wird in eine Hausarbeit (15-20 Seiten) abgeschlossen.

Modulprüfung: In einem Vertiefungsmodul wird eine mündliche Prüfung (von 45 Minuten Dauer) abgelegt.

Modulprüfung: Eine mündliche Prüfung oder eine Klausur. Einer der Vertiefungsmodule wird mit einer mündlichen Prüfung (von 45 Minuten Dauer) oder mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur von 4 Stunden Dauer) über ein Teilgebiet der Philosophie abgeschlossen.

Wenn die mündliche Prüfung gewählt wird, muss das TPM FD (Modulfachdidaktik) im konsekutiven Master-Studium des Modellversuchs mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden, so fern Staatsexamenäquivalenz angestrebt wird. Wird die Klausur gewählt, darf als Modulprüfung im TPM FD mündliche oder schriftliche Prüfung gewählt werden.

Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur, sowie mündliche Prüfung müssen in verschiedenen Modulen erbracht werden.“

### **Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Rahmen des Modellversuchs im Fach Philosophie/Praktische Philosophie. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2010 in den Studiengang eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2006 zu Ende führen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10.03.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 04. Mai 2010

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der  
**fächerspezifischen Bestimmung**  
für das Fach  
**Philosophie/Praktische Philosophie**  
zur Prüfungsordnung  
**für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**  
im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 11. August 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

**Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Technischen Universität Dortmund vom 27.05.2009 (AM Nr. 8/2009, S 103 ff.) wird wie folgt geändert:**

1. In § 9 Absatz 7 wird nach den Worten „Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung“ folgender Satz ergänzt:

„Wenn Staatsexamensäquivalenz angestrebt wird, ist die Klausur zu wählen, sofern im Bachelor-Studium des Modellversuchs keines der Vertiefungsmodule A - C mit einer Klausur abgeschlossen wurde. Wurde eines der Vertiefungsmodule A - C mit einer Klausur abgeschlossen, darf die mündliche Prüfung gewählt werden.“

2. § 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Im 2. Unterrichtsfach **Philosophie/Praktische Philosophie** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

**Modul A** (8 SWS / 12 CP): **Vertiefung Praktische Philosophie**  
**Modul B** (8 SWS / 12 CP): **Vertiefung Theoretische Philosophie**  
**Modul C** (8 SWS / 12 CP): **Vertiefung Spezialgebiete**

In den Modulen A-C müssen folgende drei Prüfungsleistungen erbracht werden, wobei die Zuordnung wahlweise erfolgt; jede der genannten Prüfungsleistungen muss einmal und in jedem der Module muss eine Prüfungsleistung erbracht werden:

- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung;
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur;  
die Klausur ist zu wählen, wenn das TPM FD mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird. Wird das TPM FD mit einer Klausur abgeschlossen, darf die mündliche Prüfung gewählt werden.

**TPM FD:** (6 SWS / 9 CP): **Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie**

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung

Die Klausur ist zu wählen, wenn keines der Vertiefungsmodule A-C mit einer Klausur abgeschlossen wird. Wird eines der Vertiefungsmodule A-C mit einer Klausur abgeschlossen, darf die mündliche Prüfung gewählt werden.

**Modul V** (6 SWS / 9 CP): **Vertiefung Masterarbeit** (falls die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach angefertigt wird)

Modulprüfung: mündliche Prüfung.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.“

### **Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs im Fach Philosophie/Praktische Philosophie. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2010 in den Studiengang eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.05.2009 zu Ende führen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie von 10.03.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 11. August 2010

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Uwe Schwiegelshohn

## Dienstsiegelverlust

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

Bei der Medizinischen Fakultät Mannheim, II. Medizinischen Klinik der Universität Heidelberg wird seit dem 23.07.2010 ein Dienstsiegel vermisst mit dem Aufdruck:



Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Es wird um Kenntnis und Beachtung gebeten.